

# RS OGH 1984/11/14 1Ob676/84 (1Ob677/84)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1984

## Norm

AktG §200 Abs1

## Rechtssatz

Der Grund für die Regelung des § 200 Abs 1 AktG liegt darin, daß bloße Beurkundungsfehler selten die Interessen der Aktionäre oder der Gesellschaft unmittelbar betreffen; sie berühren auch nicht die öffentliche Ordnung, das Wesen der Aktiengesellschaft, das Gemeinwohl oder die guten Sitten; wenn demnach das Registergericht dennoch einträgt, soll es damit sein Bewenden haben; im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gilt die Fehlerhaftigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses als geheilt. Deshalb soll die Eintragung im Handelsregister und ihre Verlautbarung die fehlende oder mangelhafte notarielle Beurkundung voll, sofort und jedem - auch dem Registergericht - gegenüber ersetzen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 676/84  
Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 676/84  
Veröff: SZ 57/174 = GesRZ 1985,34 = NZ 1985,172

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0049489

## Dokumentnummer

JJR\_19841114\_OGH0002\_0010OB00676\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)